

Fachbereich Beamtenversorgung (BVK)

**Merkblatt
zur Einkommensanrechnung
für Versorgungsberechtigte
mit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen**

(Stand: Januar 2008)

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1. Allgemeines	2
2. Sonderregelungen für Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand	3
3. Anzeigepflichten	4

Hinweis

Dieses Merkblatt ist nur zur allgemeinen Information bestimmt und enthält aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht die BVK gerne zur Verfügung. Soweit nachfolgend die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht auch die weibliche Form mit ein.

1. Allgemeines

Bezieht der Versorgungsberechtigte neben seinen Versorgungsbezügen Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen, erhält er daneben Versorgungsbezüge nur bis zur nachfolgend genannten Höchstgrenze (§ 53 BeamtVG).

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Das Erwerbseinkommen wird nach dem Zuflussprinzip in monatlichen Beträgen angerechnet. Abtretungen und Pfändungen, die das zustehende Einkommen vermindern, sind für die Anrechnung unbeachtlich.

Erwerbsersatz Einkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld und vergleichbare Leistungen).

Die Anrechnung beginnt frühestens ab dem Zusammentreffen des Versorgungsbezugs mit dem Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen. Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das **65. Lebensjahr** vollendet, wird **nur** ein Erwerbseinkommen angerechnet, das aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erzielt wird (sog. **Verwendungseinkommen**). Eine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im vorgenannten Sinne durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ausnahme für Beamte, die mit dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand getreten sind

Mit Wirkung vom 01. Juli 2007 gilt die Hinzuverdienstgrenze des § 53 BeamtVG für hessische Beamte, die nach § 50 oder 194, auch in Verbindung mit § 197 des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand treten, nicht mehr.

Damit ist auch Verwendungseinkommen aus dem öffentlichen Dienst für diejenigen Versorgungsberechtigten, die mit dem gesetzlich vorgesehenen Regelruhestandsbeginn in den Ruhestand treten, anrechnungsfrei.

Für andere Versorgungsberechtigte, die z.B. von der Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) Gebrauch gemacht haben, gilt diese Regelung nicht.

Bei Wahlbeamten auf Zeit bleibt es bei der Regelung des § 53 Abs. 9, 10 BeamtVG.

Als **Höchstgrenze** gelten (gegebenenfalls zzgl. des Unterschiedsbetrags zum Familienzuschlag, einschließlich des Sonderbetrags)

- für **Ruhestandsbeamte** und **Witwen** die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
- für **Waisen** 40% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt des Versorgungsurhebers berechnet
- für Ruhestandsbeamte,
 - die wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht oder
 - die als **Schwerbehinderte** wegen Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt worden sind,

bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, 75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zzgl. 325 €. Bei den ersten sieben auf den 31.12.2002 folgenden linearen Anpassungen sind die maßgebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zur Berechnung der Höchstgrenze mit den sich schrittweise vermindern den Anpassungsfaktoren nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 zu vervielfältigen. Ab der achten auf den 31.12.2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge beträgt die Höchstgrenze 71,75%.

Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20% seines Versorgungsbezugs zu belassen. Dies gilt nicht bei Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen, oder eines sonstigen in der Höhe vergleichbaren Verwendungseinkommens.

Bezieht ein Beamter **im einstweiligen Ruhestand** ein Erwerbseinkommen, das kein Verwendungseinkommen ist, oder ein Erwerbsersatz Einkommen, ruhen die Versorgungsbezüge lediglich um 50% des Betrags, um den die Versorgungsbezüge und das Einkommen die Höchstgrenze überschreiten.

Beispielfälle (zur Vereinfachung wurde nur mit pauschalierten Beträgen - insbesondere ohne Anpassungsfaktor - gerechnet)

Beispiel 1

wegen Erreichens einer Altersgrenze im Ruhestand,
jünger als 65 mit Erwerbseinkommen

• Höchstgrenze		
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe		4.000,00 €
• Berechnung Gesamteinkommen		
Versorgungsbezüge	3.000,00 €	
Hinzuverdienst	2.000,00 €	
Gesamteinkommen		5.000,00 €
• Berechnung zahlbare Versorgung		
die Höchstgrenze übersteigender Betrag	1.000,00 €	
zahlbare Versorgung (3.000 € ./ 1.000 €)		2.000,00 €

Beispiel 2

wegen Dienstunfähigkeit im Ruhestand, jünger als 65
mit Erwerbseinkommen

• Höchstgrenze		
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe	4.000,00 €	
75% hieraus (3.000 €) zzgl. 325 €		3.325,00 €
• Berechnung Gesamteinkommen		
Versorgungsbezüge	3.000,00 €	
Hinzuverdienst	2.000,00 €	
Gesamteinkommen		5.000,00 €
• Berechnung zahlbare Versorgung		
die Höchstgrenze übersteigender Betrag	1.675,00 €	
zahlbare Versorgung (3.000 € ./ 1.675 €)		1.325,00 €

2. Sonderregelungen für Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand

Für Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand gelten beim Bezug von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen abweichende Vorschriften.

Bei der Verwendung eines Wahlbeamten auf Zeit im Ruhestand **im öffentlichen Dienst** gilt § 53 BeamtVG in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung. Danach wird das Ruhegehalt neben dem Verwendungseinkommen nur bis zur Höchstgrenze (ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet) gezahlt. Es gibt weder die Mindestbelassung von 20% der Versorgungsbezüge noch die verminderte Höchstgrenze bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder als Schwerbehinderter wegen Vollendung des 60. Lebensjahres.

Beispiel 3

*im Ruhestand
mit Verwendungseinkommen*

• Höchstgrenze Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe		4.000,00 €
• Berechnung Gesamteinkommen		
Versorgungsbezüge	3.000,00 €	
Hinzuverdienst	2.000,00 €	
Gesamteinkommen		5.000,00 €
• Berechnung zahlbare Versorgung die Höchstgrenze übersteigender Betrag	1.000,00 €	
zahlbare Versorgung (3.000 € ./ 1.000 €)		2.000,00 €

Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit **außerhalb des öffentlichen Dienstes**, ruhen die Versorgungsbezüge nach § 66 Abs. 7 i.V.m. § 53 Abs. 10 BeamtVG um 50% des Betrages, um den die Versorgungsbezüge und das Einkommen die Höchstgrenze überschreiten.

Beispiel 4

*wegen Erreichens einer Altersgrenze oder
Ablauf der Amtszeit im Ruhestand, jünger als 65
mit Erwerbseinkommen*

• Höchstgrenze Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe		4.000,00 €
• Berechnung Gesamteinkommen		
Versorgungsbezüge	3.000,00 €	
Hinzuverdienst	2.000,00 €	
Gesamteinkommen		5.000,00 €
• Berechnung zahlbare Versorgung die Höchstgrenze übersteigender Betrag	1.000,00 €	
Anrechnung (50% aus 1.000 €)	500,00 €	
zahlbare Versorgung (3.000 € ./ 500 €)		2.500,00 €

Beispiel 5

*wegen Dienstunfähigkeit im Ruhestand, jünger als 65
mit Erwerbseinkommen*

• Höchstgrenze Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe	4.000,00 €	
75% hieraus (3.000 €) zzgl. 325 €		3.325,00 €
• Berechnung Gesamteinkommen		
Versorgungsbezüge	3.000,00 €	
Hinzuverdienst	2.000,00 €	
Gesamteinkommen		5.000,00 €
• Berechnung zahlbare Versorgung die Höchstgrenze übersteigender Betrag	1.675,00 €	
Anrechnung (50% aus 1.675 €)	837,50 €	
zahlbare Versorgung (3.000 € ./ 837,50 €)		2.162,50 €

3. Anzeigepflichten

Versorgungsberechtigte haben gem. § 62 Abs. 2 BeamtVG den Bezug und jede Änderung von Einkünften unverzüglich anzuzeigen.

Der Mitteilung sind entsprechende Nachweise über die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit sowie über die Höhe der Einkünfte beizufügen. Bitte beachten Sie, dass über die Anwendung der Ruhensvorschriften, den Umfang einer Ruhensregelung sowie die Anwendung der Übergangsregelungen ausschließlich die BVK entscheidet. Bei Zweifeln zur Anzeigepflicht und zum anzuwendenden Recht wird zur Vermeidung von möglichen Überzahlungen dringend empfohlen, die Angelegenheit mit der Versorgungskasse abzuklären.

Bei Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge verpflichtet. Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.